

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

**„Großherzogliche Verordnung vom 18. Dezember 2009 über die Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten für die Ausübung jeglicher Tätigkeiten im Wege der Dienstleistungsfreiheit, die das Gesetz ausschließlich den Réviseurs d'entreprises überträgt“<sup>1</sup>.**

(Mém. A 2010, Nr. 22)

geändert durch

- die großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 2017
  - 1) zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 2009 über die Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten, wie in Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit vorgesehen;
  - 2) zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 über die Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés;
  - 3) zur Aufhebung der großherzoglichen Verordnung vom 15. Februar 2010 über die Organisation der Weiterbildung der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés.

(Mém. A 2017, Nr. 593)

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Prüfungstätigkeit;

Angesichts von Artikel 2 (1) des Gesetzes vom 12. Juli 1996 über die Reform des Staatsrats und angesichts der Dringlichkeit;

Nach Beantragung der Stellungnahmen der Handelskammer und des Institut des Réviseurs d'Entreprises;

Aufgrund des Berichts unseres Finanzministers und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

### **Art. 1. Anwendungsbereich**

Diese großherzogliche Verfügung gilt für alle Dienstleistungen, die vorübergehend und gelegentlich von Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im Zusammenhang mit den in „Artikel 1 Ziffer 34 Buchstabe b) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit“<sup>2</sup> genannten Tätigkeiten erbracht werden.

### **Art. 2. Anerkennungsverfahren**

Im Falle einer vorausgehenden Meldung nimmt die Commission de Surveillance du Secteur Financier, nachstehend als „CSSF“ bezeichnet, in Anwendung von „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit“<sup>3</sup> bei der ersten Dienstleistungserbringung eine Überprüfung der beruflichen Qualifikation vor.

---

<sup>1</sup> Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 2017

<sup>2</sup> Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 2017

<sup>3</sup> Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 2017

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Die CSSF kann zu diesem Zweck den in „Artikel 1 Absatz 2 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 über die Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés“<sup>4</sup> vorgesehenen Beratungsausschuss zu Rate ziehen.

Sollte die Überprüfung wesentliche Unterschiede bei den erforderlichen beruflichen Qualifikationen aufdecken, muss der Dienstleister sich einem Eignungstest unterziehen.

### **Art. 3. Vom Eignungstest geprüfte Fächer**

Die CSSF bestimmt den Eignungstest, dem sich der Dienstleister in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche unterziehen muss:

- Handelsrecht und Gesellschaftsrecht;
- für die beabsichtigten Tätigkeiten geltende Standards.

### **Art. 4. Ablauf des Eignungstests**

Die Organisation des Eignungstests wird von der CSSF festgelegt. Der Test kann, falls erforderlich, zweimal jährlich veranstaltet werden.

Der Test wird in französischer Sprache abgehalten. Auf ausdrücklichen Antrag des Dienstleisters und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF kann der Dienstleister sich beim Test auf Deutsch oder auf Englisch ausdrücken.

Der Eignungstest besteht aus einer schriftlichen Abhandlung über die in Artikel 3 dieser großherzoglichen Verordnung genannten Bereiche. Die Bestimmung des Themas sowie die Korrektur dieses Tests werden von der CSSF übernommen.

Der Eignungstest gilt als bestanden, wenn der Kandidat in allen Fächern mindestens die Hälfte der Punkte erzielt hat.

### **Art. 5. Anerkennung**

Falls der Dienstleister die in „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit“<sup>5</sup> vorgesehenen Bedingungen erfüllt oder den Eignungstest nach Artikel 4 dieser großherzoglichen Verordnung bestanden hat, teilt die CSSF dem Dienstleister mit, dass sie seine beruflichen Qualifikationen für die Erbringung der beantragten Dienstleistung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs anerkennt.

### **Art. 6. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende großherzogliche Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mémorial in Kraft.

### **Art. 7. Ausführung**

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser großherzoglichen Verordnung, die im Mémorial veröffentlicht wird, beauftragt.

---

<sup>4</sup> Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 2017

<sup>5</sup> Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 2017